
Beschlussantrag zu Gesetzesentwurf

Nr. 122/22 - XVI

„Die verpflichtende Herkunftskennzeichnung
von Fleisch, Milch und Eiern
in der Gemeinschaftsverpflegung“

Transparenz fängt bei Sprache an

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf liegt das Ziel zu Grunde es Verbrauchern in Südtirol durch mehr Transparenz bei der Produktherkunft zu ermöglichen, in Bezug auf die Herkunft der Speisen, die in der Gemeinschaftsverpflegung verzehrt werden, eine fundierte Wahl treffen zu können.

Auch auf europäischer Ebene wird diese Forderung nach zusätzlicher Herkunfts- und Kundentransparenz seit mehreren Jahren diskutiert und diesbezügliche Bestrebungen sollen in absehbarer Zeit in eine gemeinsamen EU-Regelung münden.

Bereits jetzt haben Verbraucher ein Recht darauf beim Kauf von Lebensmitteln auf dem Etikett oder an anderer Stelle der Verpackung Informationen zu Inhaltsstoffen, Qualitätsmerkmalen und Eigenschaften des betreffenden Lebensmittels zu finden. Diese Informationen sollen einerseits die Kaufentscheidung erleichtern, aber gleichzeitig den Verbraucher schützen.

Daher fordert der Gesetzgeber auf europäischer und staatlicher Ebene die Verkehrsbezeichnung, das Zutatenverzeichnis, die Zusatzstoffe und das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Verbrauchsdatum und weitere Angaben zur Produkttransparenz und Sicherheit anzugeben. Hinzu kommen oft freiwillige Angaben wie Qualitätszeichen, zusätzliche Zertifizierungen oder Produktionsformen.

Seit mehr als 10 Jahren steht über den vielen nationalen Regelungen die EU-Verordnung Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel. In Artikel 15 besagt die Verordnung, dass „(...) verpflichtende Informationen über Lebensmittel in einer, für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen sind“ (Absatz 1). Und dass „Innerhalb ihres Hoheitsgebiets die Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, bestimmen können, dass diese Angaben in einer Amtssprache oder mehreren Amtssprachen der Union zu machen sind“ (Absatz 2).

Diese grundlegenden Verbraucherrechte sowie die Transparenz im Lebensmittelsektor werden jedoch in Südtirol seit Jahren sträflich vernachlässigt. Obwohl Südtirols Autonomiestatut in Form des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in Art. 99 festhält, dass „Die deutsche Sprache in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt ist“, gilt auch in autonomen Provinz Bozen - Südtirol für Verbraucherinformationen einzig die italienische Sprache als Amtssprache.

**Dies vorausgeschickt,
beauftragt der Südtiroler Landtag die Landesregierung**

1. Unter Einbeziehung des Südtiroler Landtages und der parlamentarischen Vertreter Südtirols entsprechende Initiativen zu starten, um auf staatlicher Ebene gemäß EU-Verordnung Nr. 1169/2011 die juristischen Voraussetzungen zu schaffen, damit auf den Etiketten der in Südtirol vermarkteten Lebensmittel sowie auf den Zutatenlisten die Informationen für die Verbraucherinnen und Nutzerinnen in den beiden Südtiroler Landessprachen Deutsch und Italienisch angegeben werden.
2. Bereits jetzt Importeure, Lebensmittelketten, Handels- und Verbraucherschutzorganisationen dafür zu sensibilisieren, dass bei bereits deutschsprachig etikettierten Produkten dieses Etikett nicht vom verpflichtenden italienischsprachigen Zusatzetikett verdeckt wird.

Bozen, 08. Februar 2023



L. Abg. Andreas Leiter Reber

L. Abg. Ulli Mair